

Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt  
bei der Stadt Sangerhausen



**Stadtverwaltung Sangerhausen**  
**FD Tiefbauverwaltung**  
**Markt 7a**  
**06526 Sangerhausen**

**Hinweis:**

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden,  
wenn er vollständig eingereicht wird!

Dazu gehören: vermasster Lageplan mit  
Darstellung der Grundstückszufahrt  
sowie Fotoaufnahmen.

Hiermit wird für das Grundstück:

Straße/ Hausnummer:	Gemarkung:
Ort/ Postleitzahl:	Flur/ Flurstück:

- die erstmalige Herstellung einer Grundstückszufahrt beantragt.
- die Änderung einer vorhandenen Grundstückszufahrt beantragt.
- der Rückbau einer vorhandenen Grundstückszufahrt beantragt.

**Eigentümer des Grundstückes**

Vorname/ Name:	E-Mail:
Straße/ Hausnummer:	Festnetz:
Ort/ Postleitzahl:	Handy:

Ist für das Grundstück bereits eine Zufahrt vorhanden?

Ja

Nein

Ort/ Datum

Unterschrift Eigentümer

## **Merkblatt für die Planung von Grundstückszufahrten**

1. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass die Gemeinde gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten nimmt.
2. Es soll möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün verloren gehen.
3. Durch die Grundstückszufahrten ist die Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Verkehrs zu wahren und Verkehrsgefährdungen zu vermeiden.
4. Zuständig für die Genehmigungen sind die jeweiligen Straßenbaulastträger.

Bei der Planung der Grundstückzufahrt ist nachfolgendes zu beachten:

- Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf **eine** Zufahrt. Eine zweite Grundstückszufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
- Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für PKW auf eine Breite von 3,00 m zu beschränken.
- Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, so sind die Garagen, Einstellplätze, Carports etc. so auf dem Grundstück anzurichten, dass diese über eine - 3,00 m breite - Zufahrt erreichbar und nutzbar sind.
- Bei Grundstücken (z.B. Garagenhöfe) mit höherem Fahrzeugaufkommen ist wegen des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von max. 6,00 m vorzusehen.
- Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine Zu- und Abfahrt größere Zufahrtsbreiten beantragt werden.
- Zufahrten in Gebieten mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbebauung sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze benachbarter Grundstücke oder Häuser zusammengefasst werden, damit möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßennebenraum zusammenhängend erhalten bleibt.
- Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen.
- Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.
- Die Fahrbahnen zwischen Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt werden.
- Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.
- Die genannten Zufahrtsbreiten beziehen sich auf den gesamten Nutzungsbereich der öffentlichen Straßen bzw. Straßennebenflächen.
- Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrten abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzulegen.
- Die Genehmigung wird auf Grundlage des § 22 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt), der auf die entsprechende Anwendung der §§ 18 Abs. 4 Satz 1 und 2, 20 StrG LSA erteilt. Sämtlich anfallende Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
- Die Arbeiten an den Grundstückszufahrten im öffentlichen Raum sind durch eine Fachfirma zu Lasten des Grundstückseigentümers herzustellen.
- Nicht mehr erforderliche Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich zurückzubauen. Dies ist bei der Stadt Sangerhausen zu beantragen.
- Die Genehmigung der Grundstückszufahrt ist für max. 6 Monate gültig. Innerhalb dieser Frist muss mit den Bauarbeiten begonnen werden, sonst verfällt die Genehmigung automatisch. Entsprechend der Verwaltungskostensatzung wird für die Genehmigung eine Gebühr in Höhe von 29,00€ bis 500,00€, entsprechend des angefallenen Verwaltungsaufwandes, erhoben.

Eine endgültige Festlegung von Lage und Breite der Grundstückszufahrten erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.